

## **Änderungsantrag der Mitglieder im Ausschuss für Gesundheit der Fraktion DIE LINKE.**

### **zum Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) BT-Drs. 19/6337**

Der Ausschuss für Gesundheit wolle beschließen:

Artikel 10 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- ‘7. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Im Rahmen der Entwicklung des neuen Qualitätssystems nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 sind bundeseinheitliche Standards zu entwickeln, nach denen ambulante Betreuungseinrichtungen, die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (Betreuungsdienste) nach den Vorschriften dieses Buches, die für Pflegedienste gelten, zuzulassen sind.
- Dazu ist eine jährliche Qualitätsberichterstattung zu Betreuungsdiensten einzuführen.
- Bis zur Einführung des neuen Qualitätssystems nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 gelten bereits vorliegende Vereinbarungen aus der Durchführung des Modellvorhabens zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste fort.“

Artikel 10 Nummer 8 wird gestrichen.

Artikel 10 Nummer 9 wird gestrichen.

#### Begründung:

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sollte ein ganzheitliches Pflegeverständnis in den Versorgungsalltag einziehen. Umfang und Inhalt der „häuslichen Pflegehilfe“ nach § 36 SGB XI wurden deutlich erweitert. „Als häusliche Pflegehilfe werden nun körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen verstanden“. (Entwicklung der Instrumente und Verfahren für Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI und die Qualitätsdarstellung nach § 115 Abs. 1a SGB XI in der ambulanten Pflege. Abschlussbericht, Osnabrück/Bielefeld 2018, S.9)

Diese Aktivitäten und Lebensbereiche sind eindeutig umfassender als eine auf Alltagsverrichtungen ausgerichtete Unterstützung, wie sie unter dem alten Begriff der Pflegebedürftigkeit und dem alten § 36 SGB XI vorgesehen war.

Dieser teilhabeorientierte Pflegebegriff zielt darauf ab, das verrichtungsbezogene Pflegeverständnis zu überwinden. Das Leistungsspektrum sollte nicht mehr auf in Leistungskomplexen organisierte Alltagsverrichtungen beschränkt werden. Aus diesem Fokus heraus kritisierten Experten bereits die mit dem Pflegestärkungsgesetz II erfolgte Trennung von Pflege- und Betreuungsleistungen. (Quelle)

Entgegen dieser Zielstellung institutionalisiert die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Zulassung ambulanter Betreuungsdienste jedoch eine Trennung der Leistungen – ohne Qualitätsvorgaben und ohne Qualitätsberichterstattung zu bereits bestehenden niedrighschwelligem Betreuungsangeboten.

Auf diesem Weg kann ein ganzheitliches und teilhabeorientiertes Pflegeverständnis nicht umgesetzt werden. Zu stärken ist dagegen die fachlich gesicherte, ganzheitliche Leistungserbringung durch ambulante Pflegedienste durch mehr Personal und bessere Arbeitsbedingungen.